TENNISGESELLSCHAFT RHEINAU E.V.

SATZUNG

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Mitgliedschaften ----------2
§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit----------2
§ 3: Mitgliedschaft ----------3
§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft----------4
§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder----------4
§ 6: Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ----------5
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft----------5
§ 8: Organe----------6
§ 9: Mitgliederversammlung ----------6
§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung----------7
§ 11: Vorstand----------7
§ 12: Ältestenrat ----------9
§ 13: Rechnungsprüfer ----------9
§ 14: Vereinsstrafen ----------10
§ 15: Haftung ----------10
§ 16: Datenschutz, Persönlichkeitsrechte ----------11
§ 17: Satzungsänderungen----------12
§ 18: Auflösung ----------12
§ 19: Schlussbestimmung----------13

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen Tennisgesellschaft Rheinau e.V. (TGR).
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim-Rheinau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 367 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9. des folgenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Gold.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 5 gilt dann entsprechend.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt vornehmlich folgende Zwecke:
   a. Pflege und Förderung des Tennissports
   b. Pflege und Förderung sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung
   c. Förderung der Jugend

2. Gemeinnützigkeit
   a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
   c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
    a. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende
    b. aktive Mitglieder
    c. Juniorenmitglieder
    d. Jugendmitglieder
    e. passive Mitglieder

Zu a:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen jedoch Beitragsfreiheit.

Ehrenvorsitzende können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden; sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

Zu b:*

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu c:*

Juniorenmitglieder befinden sich in Ausbildung; sie haben das 18. aber das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Zu d:*

Jugendmitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Zu e:

Passive Mitglieder fördern den Verein. Sie sind nicht berechtigt, auf der Anlage der TGR Tennis zu spielen.

* Stichtag: 30.09. des abgelaufenen Geschäftsjahres

3. Bei Zweifel über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft sowie einer Junioren- oder Jugendmitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich vorliegen.
5. Für die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft, Junioren- oder Jugendmitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag als Jugendmitglied ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
5. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung sowie der Platz-, Spiel- und Hausordnung des Vereins und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu

benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:
   a) Änderungen des Namens, der Anschrift und der weiteren Kontaktdaten
   b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
   c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6
Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

1. Mit der Aufnahme ist ein Mitglied verpflichtet, den jeweils geltenden Jahresbeitrag, eine eventuelle Aufnahmegebühr, sowie eventuelle Umlagen zu zahlen. Daneben sind Arbeitsstunden bzw. Wertersatz zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, geforderten Arbeitsstunden (bzw. Wertersatz) und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Je Geschäftsjahr können insgesamt Umlagen nur bis zu einer Höchstgrenze des dreifachen Jahresbeitrages festgesetzt werden.
3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. November und 1. Mai fällig. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, sind nicht spielberechtigt.
4. Die Aufnahmegebühren sind mit der Annahme des Aufnahmeantrags in einer Summe fällig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Fälligkeit der Umlagen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Befreiung von der Aufnahmegebühr, von den Umlagen oder eine Beitragsermäßigung bzw. -befreiung zu gewähren.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung

von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens sechs Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Näheres regelt § 14.

§ 8
Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
    a. Geschäftsbericht des Vorstands
    b. Bericht der Rechnungsprüfer
    c. Entlastung des Vorstands
    d. Neuwahlen
    e. Wahl der Rechnungsprüfer
    f. Anträge

   g. Verschiedenes

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung und Gesetz nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden; dies gilt nicht bei Vorstandswahlen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vorher einzureichen und auf die endgültige Tagesordnung zu setzen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur zur Beratung und Abstimmung kommen, wenn dies mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Ältestenrat schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
3. Des Weiteren gilt § 9 Abs. 3 - 7 entsprechend.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   a. geschäftsführender Vorstand
   b. erweiterter Vorstand

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich aus gleichberechtigten Mitglieder wie folgt zusammen:
    a. Vorstand Finanzen
    b. Vorstand Sport
    c. Vorstand Technik
3. Der geschäftsführende Vorstand ist in der Vertretung nach außen unbeschränkt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,- Euro ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
    a. Ressortleiter Finanzen und Mitgliederverwaltung
    b. Ressortleiter Jugend
    c. Ressortleiter Kommunikation und PR
    d. Ressortleiter Vermietung und Verpachtung (V&V)
    e. weitere Ressorts können vom geschäftsführenden Vorstand gebildet werden.
5. Ein erweiterter Vorstand ist nicht zwingend erforderlich. Einzelne Ressorts können dem geschäftsführenden Vorstand zugeteilt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit aufzustellen und die Zuordnung einzelner Aufgaben zu den einzelnen Ressorts nach Bedarf und im Interesse des Vereins festzulegen. Dazu können Teams gebildet werden.
7. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahl ist grundsätzlich geheim. Liegt für einen Vorstandsposten nur ein Wahlvorschlag vor, wird mit Einverständnis des zu Wählenden per Akklamation abgestimmt, sofern aus der Mitgliederversammlung hiergegen kein Einspruch von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Sind Vorstandspositionen des erweiterten Vorstands nicht besetzt, kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder bestimmen (Kooptation). Die Kooptation ist wirksam bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Vorstand dürfen höchstens drei kooptierte Mitglieder angehören.
9. Der Vorstand tritt nach schriftlicher Einladung (auch per E-Mail) mit einem Vorlauf von mindestens 2 Kalendertagen zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im

Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
11. Die Mitglieder der einzelnen Teams werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitarbeit in einem Team erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall entgeltliche Verträge mit Dritten (z. B. Platzwart, Clubassistenz) zur Entlastung der Vorstandsmitglieder abschließen.
13. Jedes Vorstandsmitglied kann in einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung durch Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit seines Amtes enthoben werden.

§ 12
Ältestenrat

1. Der Ältestenrat berät in wichtigen Fragen den Vorstand.
2. Er ist zuständig für die Schlichtung von ernstlichen Streitigkeiten in vereinsinternen Angelegenheiten.
3. Der Ältestenrat dient zudem als Kontrollorgan über den Vorstand; so ist der Ältestenrat berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Des Weiteren gilt § 11 Abs. 13 entsprechend.
4. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die durch langjährige Zugehörigkeit zum Verein mit dem Vereinsgeschehen vertraut sind. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Ältestenrates sein.
5. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger, dessen Amtsperiode sich nach der des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Ältestenrates richtet.

§ 13
Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt; sie haben die Pflicht und das Recht, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14
Vereinsstrafen

1. Verwarnung und Ausschluss sind Vereinsstrafen.
2. Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig; hierfür ist die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
    a. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
    b. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins (z. Bsp. Platzordnung),
    c. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand und Ältestenrat zu geben. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 15
Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

   Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

   Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen und deren Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

   Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.

4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage sowie weiteren sozialen Medien berichtet der Verein über besondere Anlässe (insbesondere Ehrungen, Geburtstage und Sterbefälle) seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

   Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf besondere Anlässe kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs verzichtet der Verein auf zukünftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen und entfernt vorhandene Daten und Fotos von seiner Homepage.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder

besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
4. Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mannheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung von Sportstätten in Mannheim-

Rheinau verwendet werden darf.

§ 19
Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 24.10.2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt vorläufig mit der Beschlussfassung und endgültig mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 16.11.2018

TENNISGESELLSCHAFT RHEINAU E.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender